KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 33 00
Fax +41 81 414 33 88
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 07.09.2010
Mitgeteilt am 09.09.2010
Protokoll-Nr. 10-1876
Reg.-Nr. F2.3.1

An den Grossen Landrat

Gemeindebeschluss zur nachhaltigen Verbesserung des finanziellen Gleichgewichts des Haushalts der Gemeinde Davos

Aufgrund des beschlossenen Verzichtsprogramms müssen zahlreiche Gesetzeserlasse angepasst werden. So hat der Grosse Landrat auch eine neue Verteilung der Handänderungssteuern beschlossen, die nun gesetzlich zu regeln ist.

Im Rahmen der Bestrebungen für eine Verbesserung des Finanzhaushaltes wurden aber auch Bereiche überprüft, die nicht Teil des Verzichtsprogramms waren. So wurden auch die bisherigen Abschreibungssätze mit der effektiven Nutzungsdauer verglichen.

Ferner soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Fonds für öffentliche und private Werke Beträge zu Gunsten von Wasserversorgungen leisten kann.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet also drei verschiedene Bereiche:

1. Änderung des Verteilschlüssels der Handänderungssteuern gemäss Verzichtsprogramm (Steuergesetz, DRB 20)

2. Anpassung einzelner Abschreibungssätze an die effektive Nutzungsdauer (Finanzhaushaltsgesetz, DRB 21)

3. Änderung des Verwendungszweckes des Fonds für öffentliche und private Werke (Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und private Erschliessungsanlagen, DRB 64)

Nachfolgend wird auf die Hintergründe der Änderungen eingegangen.

1. Handänderungssteuern

Im Rahmen des Verzichtsprogramms (Massnahme IV.10) hat der Grosse Landrat am 18. Februar 2010 beschlossen, die Verwendung der Handänderungssteuern anzupassen.

Seit 2009 werden die Erträge aus der Handänderungssteuer zu 1/3 zu Gunsten der Spezialfinanzierung „Parkplätze“ und zu 2/3 zu Gunsten des Fonds für öffentliche und private Werke verwendet.

Gemäss beschlossenem Verzichtsprogramm wird die Verteilung wie folgt geändert:
- 1/3 zu Gunsten der Spezialfinanzierung „Parkplätze“ (gleichbleibend)
- 1/2 zu Gunsten des Fonds für öffentliche und private Werke“ (bisher 2/3)
- 1/6 zu Gunsten der Laufenden Rechnung des jeweiligen Kalenderjahres (neu).

Der entsprechende Artikel 6 des Gemeindesteuergesetzes, welches schon bisher die Verteilung regelt, wird entsprechend geändert.

Gemäss Artikel 23 Absatz 3 des kantonalen Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes bedürfen Änderungen im kommunalen Steuergesetz der konstitutiven Genehmigung der Regierung. Diese Genehmigung wurde beantragt, ist aber derzeit noch ausstehend. Der Antrag an den Grossen Landrat wird deshalb ergänzt mit einem Vorbehalt bezüglich der notwendigen Genehmigung durch den Kanton. Andere Gemeinden (z.B. Klosters oder Chur) kennen bezüglich der Verwendung der Handänderungssteuern keine Zweckbestimmung. Somit entlasten die Erträge aus Handänderungssteuern vollumfänglich deren Laufende Rechnung. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Genehmigung durch den Kanton um eine Formsache handelt.

2. Abschreibungssätze

Die bisher gültigen Abschreibungssätze sind in Artikel 15 des kommunalen Finanzhaushaltsgesetzes (DRB 21) geregelt. Im Rahmen der diesjährigen Budgetarbeiten wurden diese Abschreibungssätze anhand der effektiven Nutzungsdauer überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass die bisherigen Abschreibungssätze in den Bereichen Strassenbau, Wasser und Abwasser sowie Autobusse zum Teil deutlich höher sind als aufgrund der Nutzungsdauer effektiv notwendig wäre. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede auf:

Bereich	bisheriger minimaler Abschreibungssatz vom Restbuchwert (Artikel 15 des gültigen Gesetzes)	darin implizierte Nutzungsdauer in Jahren: 100 % / bisheriger Abschreibungs-satz * 2	effektive Nutzungs-dauer gemäss Beurteilung Ressortleiter Tiefbau und Betriebsleiter VBD	rechnerisch notwendiger Abschreibungssatz vom Restbuchwert: 100 / effektive Nutzungsdauer * 2	Mindestsatz vom Rest-buchwert laut Empfehlung der Revisions-stelle
Strassenbau inkl. Brücken	20 % (Litera b)	10 Jahre	Ø 33 Jahre	6 %	10 % *1)
Wasser (Spezialfinanz.)	20 % (Litera f)	10 Jahre	40-70 Jahre	5 % (bei 40 J., bei 70 J. 2,9 %)	10 % *1)
Abwasser (Spezialfinanz.)	20 % (Litera f)	10 Jahre	40-60 Jahre	5 % (bei 40 J., bei 60 J. 3,3 %)	10 % *1)
Autobusse des VBD	20 % (Litera c)	10 Jahre	14 Jahre	15 %	15 % *2)

Bemerkung: Zur Umrechnung der vom Restbuchwert ausgehenden Abschreibungssätze auf die Nutzungsdauer und umgekehrt wurde ein Faktor von 2 verwendet. Dies entspricht einem in der Praxis verbreiteten Annäherungswert, der auch von der Steuerverwaltung angewendet wird.

*1) Bei Vermögenswerten, die nicht verkäuflich sind (Strassenbau, Brücken, Wasser, Abwasser) bestätigt die Revisionsstelle die Richtigkeit der rechnerisch notwendigen Abschreibungssätze aus der betriebswirtschaftlichen Optik. Da diese Anlagen aber für die Öffentliche Hand keinen verwertbaren Vermögenswert darstellen, empfiehlt die Revisionsstelle einen Abschreibungssatz von mindestens 10 %, in Einklang mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Zum Vergleich: Im

Kanton St. Gallen beträgt die als Grundlage der Abschreibung maximal zugelassene Nutzungsdauer 25 Jahre, was einem Abschreibungssatz von 8 % vom Restbuchwert entspricht.

*2) Gemäss der Bundesverordnung des UVEK müssen konzessionierte Verkehrsbetriebe Autobusse während maximal 14 Jahren abschreiben. Dies entspricht einem Abschreibungssatz vom Restbuchwert von 15 %. Die Revisionsstelle ist mit diesem Satz einverstanden, auch weil die Autobusse an andere Verkehrsbetriebe verkauft werden könnten und somit einen Marktwert aufweisen.

Durch die Reduktion der Abschreibungssätze auf die von der Revisionsstelle empfohlenen Sätze reduziert sich das Defizit der Laufenden Rechnung um rund 742'000 Franken (Strassen inkl. Brücken sowie Autobusse des VBD). Die Abschreibungen im Bereich Wasser und Abwasser werden um total 1,19 Mio. reduziert. Da es sich aber um Spezialfinanzierungen handelt, wird der Aufwandüberschuss nicht verringert, weil diese Bereiche der Laufenden Rechnung immer vollständig über das entsprechende Verpflichtungskonto auszugleichen sind. In Anbetracht des Einverständnisses der Revisionsstelle wurden die reduzierten Abschreibungssätze im Voranschlag 2011 bereits berücksichtigt.

Es ist dem Kleinen Landrat wichtig, dass solche Änderungen vorgängig mit der Revisionsstelle abgesprochen sind. Schliesslich soll die Gemeinderechnung nicht durch einen Griff in die buchhalterische Trickkiste auf nicht vertretbare Weise verbessert werden.

Trotz ihres Einverständnisses mit den tieferen Ansätzen von 10 % bzw. 15 % weist die Revisionsstelle richtigerweise darauf hin, dass es sich bei der Reduktion der Abschreibungssätze um keine echte Sanierung handelt, sondern um eine Verschiebung der Finanzproblematik in die Zukunft. Dies deshalb, weil es sich um einen liquiditätsunwirksamen Vorgang handelt, da die Änderung der Abschreibungssätze die effektiven Geldflüsse nicht verändert. Folglich steht der Gemeinde unter dem Strich nicht mehr Geld zur Verfügung. Dennoch macht es in der jetzigen Lage keinen Sinn, stille Reserven durch zum Teil deutlich zu hohe Abschreibungen zu bilden und ein noch schlechteres Ergebnis auszuweisen, als effektiv notwendig.

3. Fonds für öffentliche und private Werke

Das Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und private Erschliessungsanlagen (DRB 64) soll mit dem neuen Artikel 1a ergänzt werden. Dieser hat den Zweck, dass bei der Übernahme von grösseren Wasserversorgungen Beiträge gemäss diesem Gesetz geleistet werden können. Als Beispiel kann die Wasserversorgung Wiesen erwähnt werden, welche saniert und in die Gemeindewasserversorgung integriert wird. In Zukunft kommen für eine Übernahme noch wenige Wasserversorgungen von Fraktionen oder privaten Betreibern in Betracht, welche aus betrieblichen oder hygienischen Gründen nicht mehr eigenständig geführt werden können.

Dieser Artikel wird erstmals angewendet in Bezug auf die Wasserversorgung Wiesen. Die Gemeinde Wiesen hat in den Jahren ab 2002 bis zur Fusion einen Teil der Wasserversorgung saniert. Anlässlich der Fusion wurde diesbezüglich per 31. Dezember 2008 ein Verwaltungsvermögen von rund 1,31 Mio. Franken übernommen. Diese Buchwerte sind nun abzuschreiben und zu verzinsen, weil Spezialfinanzierungen auch die Kapitalkosten tragen müssen. Ohne diesen neuen Artikel müssten diese fusionsbedingten Mehrkosten vollumfänglich von der Spezialfinanzierung Wasser und somit mehrheitlich von den Davoser Wasserbezügern getragen werden.

Dies obwohl vor der Fusion mit Wiesen davon ausgegangen wurde, dass die Wasserversorgung zu keiner bedeutenden Mehrbelastung der Davoser Wasserbezüger führt.

Um diese Mehrbelastung der Wasserrechnung abzumildern, hat sich der Kleine Landrat darauf festgelegt, diesen Buchwert von 1,31 Mio. Franken wie folgt abzuschreiben:

- 1/3 zu Lasten des allgemeinen Kantonsbeitrages von 3,3 Mio. Franken (Fusionsbeitrag)
- 1/3 zu Lasten des Fonds für öffentliche und private Werke
- 1/3 zu Lasten der Wasserversorgung

Die nun vorgesehene Gesetzesänderung ist notwendig, damit dieser Drittel dem Fonds für öffentliche und private Werke belasten werden kann.

Antrag an den Grossen Landrat:

Der Kleine Landrat beantragt, es sei dieser Gemeindebeschluss zuhanden der Urnengemeinde zu genehmigen, vorbehältlich der Zustimmung der Regierung zur Änderung des Steuergesetzes.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Aktenauflage
– Schriftverkehr mit der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers insbesondere betreffend Anpassung der Abschreibungssätze